

Die zweite Kriegsanleihe.

Je mehr sich der Abschluß der Zeichnungen für die Kriegsanleihe nähert, um so stürmischer gestaltet sich der Andrang der Zeichner zu den Schaltern. Gestern nahm er vielfach schon fast explosive Formen an, es ergab sich bei vielen Zeichnungsstellen ein solcher Massenandrang, daß man dem Endergebnis der am 29. d., also Samstag abzuschließenden Zeichnungen mit Genugtuung entgegensehen kann.

Die Kriegsanleihe und der Grundbesitz.

Die Begünstigungen, welche die Finanzverwaltung zur Ermöglichung der Aufnahme von Hypotheken zur Beschaffung der Geldmittel für die Zeichnung der Kriegsanleihe gewährt hat, haben bereits einen wahrnehmbar günstigen Erfolg gezeigt. Es sind schon in zahlreichen Fällen derartige Zeichnungen in ansehnlichen Beträgen vorgenommen worden. Sowohl von Sparkassen und Versicherungsanstalten wie auch von Kreditinstituten wurden Gelder hierfür zur Verfügung gestellt. Auch diese Aktion ist der Postsparkasse als Führerin des Konsortiums für staatliche Kreditoperationen übertragen, die daher in der Lage ist, allen, die von dieser Art der Geldbeschaffung Gebrauch machen wollen, an die Hand zu gehen. Erst jetzt scheint man die Größe der Aufgabe zu erkennen, die dem Gutsbesitzer, speziell dem Großgrundbesitzer und den Großpachtungen bei der Kriegsanleihezeichnung erwächst. Der landwirtschaftliche Großbetrieb sollte doch nicht verkennen, welche geradezu riesige Zufallsgewinne der Krieg, für dessen Weiterführung diese Anleihe dienen soll, ihm in den Schoß geworfen hat. Die Preise des Getreides sind auf fast das Doppelte gestiegen. Das macht, wenn man hier in runden Zahlen schätzen darf, beim Weizen allein, selbst wenn man den Anbaubedarf schon vorweg in Abzug bringt, einen Mehrwert von rund 230 Millionen Kronen (Preissteigerung von 24 auf 40 Kronen), ebenso beim Roggen (Preissteigerung von 19 auf 33½ Kronen) einen Mehrwert von 375 Millionen Kronen, bei der Gerste (Preissteigerung von 18½ auf 29 Kronen) einen Mehrwert von 161 Millionen Kronen und beim Hafer (Preissteigerung von 19 auf 25 Kronen) einen Mehrwert von 144 Millionen Kronen. Das entspricht also nur bei den vier Hauptgetreidearten einem Mehrwert von rund 910 Millionen Kr. Dazu kommt aber nun noch der Gewinn beim Mais und bei der Viehwertung. Das sind geradezu riesige Gewinne, die gerade die Bodenproduktion und Viehwirtschaft aus der Konjunktur des Weltkrieges mühelos eingeheimst hat. Allerdings kann man dabei nicht alles als Gewinn buchen, denn unzweifelhaft hat sich auch der Betrieb der Landwirtschaft verteuert. Immerhin muß von diesem Milliarden-Mehrertragnis des Kriegsjahres für die Landwirte, speziell für die Großbetriebe, den Großgrundbesitz und die Großpachtungen, ein nach vielen hundert Millionen Kronen zählender Gewinn aus der Hochkonjunktur des Kriegsjahres übrig geblieben sein.

Man darf es wohl als selbstverständlich ansehen, daß die Besitzer dieser von der Konjunktur so ganz ausnehmend begünstigten Großbetriebe ihren Dank an den Staat durch ausgiebigste Zeichnung von Kriegsanleihe abtatten werden. Ein Dank, der ihnen überdies reichen Zinsgewinn einbringt. Die Landwirtschaft steht da vor genau derselben Pflicht, wie der Seereslieferant, denn sie ist in diesem Falle Lieferant im allergrößten Stile! Und wie man es bei den Seereslieferanten als selbstverständlich voraussetzt, daß sie für die Kriegsanleihe, deren Erlös ja ihren eigenen Lieferungen zugute kommt, bis an die äußerste Grenze des Möglichen bei ihren Zeichnungen gehen, so muß man das auch bei den Gutsbetrieben vorweg voraussehen.

Einkommenbesteuerung der Zinsen der Kriegsanleihen.

Das Finanzministerium hat mittels eines Zirkularerlasses gestattet, daß — wenn zur Beschaffung der Geldmittel für die Zeichnung von Kriegsanleihen vom Jahre 1914, beziehungsweise 1915 festverzinsliche Kapitalien verwendet wurden, welche ein geringeres Zinsertragnis abwerfen als die Kriegsanleihen — bei der Veranlagung der Einkommensteuer für das Jahr 1915, beziehungsweise für das Jahr 1916, nur das im Jahre 1914, beziehungsweise 1915, tatsächlich erzielte geringere Zinsertragnis der Besteuerung unterzogen wird.

Auch werden die Steuerbehörden angewiesen werden, die bei der seinerzeitigen Rückzahlung der Kriegsanleihen gegenüber dem Begleichungskurs erzielten Kapitalgewinne bei jenen Personen, welche die Kriegsanleihe im Wege der Zeichnung erworben haben, nicht als einkommensteuerpflichtige Einnahme zu behandeln.